

Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparken in der Stadt Trier (Bewohnerparkgebührenordnung)

Vom 9. Dezember 2024

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr.1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (GVBl Rheinland-Pfalz, Nr.7, S. 77) erlässt die Stadt Trier folgende Rechtsverordnung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2024 durch die Stadt Trier:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe wird auf 200 Euro als Jahresgebühr festgesetzt.
- (2) Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Die Beantragung auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für nur 6 Monaten ist möglich. Die Gebührenhöhe wird entsprechend halbiert.
- (3) Für das Ausstellen eines Ersatzdokuments sowie für die Änderung eines Bewohnerparkausweises beträgt die Gebühr 10,00 €. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung oder Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für die der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

Trier, den 9. Dezember 2024

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister der Stadt Trier

¹ § 2 geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2024